



## Mandanteninformation – Steuerliche Risiken bei „Earn-Out Vereinbarungen“

Eine Earn-Out Vereinbarung ist ein bedingter Kaufpreisbestandteil, auf den sich Käufer und Verkäufer einigen können, um unterschiedliche Einschätzungen hinsichtlich einer angemessenen Bewertung des zu veräußernden Unternehmens zu überbrücken. In der Praxis wird dabei regelmäßig ein Kaufpreisbestandteil fix vereinbart und ein weiterer Kaufpreisbestandteil auf Grundlage zukünftiger gewinn- und/oder umsatzabhängiger Parameter variabel gestaltet.

Fraglich ist derzeit aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung (09.11.2023 IV R 9/21), ob eine vergünstigte Besteuerung für den Verkäufer nach § 34 Abs. 3 EStG beim Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft im Zusammenhang mit Earn-Out Vereinbarungen noch möglich ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere der Vollendung des 55. Lebensjahres durch den Veräußerer, kann der Gewinn aus der Veräußerung einer Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens auf Antrag des Verkäufers der Tarifbegünstigung des sog. halben Steuersatzes unterworfen werden.

Neben der Altersbedingung des Verkäufers ist hierfür unter anderem auch erforderlich, dass die Einkünfte zusammengeballt, d.h. in nur einem Veranlagungszeitraum, erfasst werden

Solange und soweit der vereinbarte Kaufpreis sofort fällig, in Raten zahlbar oder langfristig gestundet ist und ungeachtet des tatsächlichen Zuflusses des Kaufpreises, entsteht der Veräußerungsgewinn in diesen Konstellationen mit der Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums des verkauften Unternehmensanteils.

Für Fälle von rein gewinn- oder umsatzabhängigen Kaufpreisforderungen ist hingegen nach ständiger Rechtsprechung auf die spätere Realisation des Veräußerungsentgelts abzustellen, da der Veräußerer die Gewinne erst im Zuflusszeitpunkt erzielt.

Nachfolgende Earn-Out-Zahlungen sollen daher laut Rechtsprechung im Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche gewerbliche Betriebseinnahmen (§ 24 Nr. 2 iVm. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) darstellen.

Hiernach könnte die Zusammenballung der Einkünfte und damit die Gewährung des halben Steuersatzes bei Earn-Out-Gestaltungen insgesamt von der Finanzverwaltung in Frage gestellt werden. Nach herrschender Auffassung sollte jedoch zumindest für den dem Veräußerungsjahr zuzuordnenden Kaufpreisteil (in der Regel die fixe Kaufpreisrate) der halbe Steuersatz auch für den Fall einer späteren Earn-Out-Besteuerung gewährt werden.

Aufgrund der derzeit herrschenden Rechtsunsicherheit bei variablen Kaufpreisbestandteilen, die in nachfolgenden Veranlagungszeitpunkten zufließen, sollten die entsprechenden Klauseln im Vertrag daher grundlegend neu konzipiert werden. Gerne können wir Sie hier insoweit für Ihren Einzelfall individuell beraten.

Gerne stehen wir Ihnen auch für weitere steuerlichen Fragen zur Verfügung.